

# Allgemeine Einkaufs- und Belieferungsbedingungen der Grohe AG

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen an uns. Sie gelten für unsere zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Soweit diese AGB nichts anderes bestimmen, gelten für alle Verträge die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bestätigung unserer Bestellungen oder die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten genügt für die Geltung dieser AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. Bestellung und Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von unserer für den Einkauf zuständigen Abteilung erteilt oder bestätigt worden sind.
2. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des Preises und der verbindlichen Lieferzeit innerhalb von einer Woche nach Eingang zu bestätigen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
3. Die Weitergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. In unseren Bestellungen ausgewiesene Preise sind verbindlich. Alle Preise verstehen sich, wenn in den Einzelbestellungen nichts anderes vereinbart wird, in Euro zuzüglich Umsatzsteuer frei des jeweiligen Lieferortes (s. III. 1.). Die Kosten der Verpackung sind eingeschlossen. Wir sind zur Zahlung mit jedem Zahlungsmittel unserer Wahl berechtigt.
2. Unsere Zahlung erfolgt nach Eingang und Abnahme der jeweiligen Ware bzw. erfolgreicher Leistungserbringung mit 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen, mit 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 90 Tagen, bei Zahlung innerhalb von 120 Tagen nach Rechnungseingang netto.
3. In Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Rechnungen und sonstigen Schreiben sind unsere vollständigen Bestell- und Artikelnummern anzugeben. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestell- und Artikelnummern können ohne Bezahlung an den Lieferanten zurück gesandt werden.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur gegenüber unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen zu.
5. Abtretungen von Forderungen, die dem Lieferanten aus einem Kaufvertrag gegen uns zustehen, sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Der Abtretungsauschluss gilt nicht, wenn der Lieferant seinerseits die Ware unter verlängertem Eigentumsvorbehalt von seinem Vorlieferanten erworben hat.

## III. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

1. Lieferungen erfolgen auf eigene Gefahr des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Lieferort oder mangels Angabe eines Lieferorts an unsere bestellende Niederlassung.
2. Der Lieferschein ist der Sendung beizufügen. Lieferscheine für Sendungen, die in unserem Auftrag an Dritte vorgenommen werden, sind stets in Kopie auch an uns zu senden. Nach erfolgter Versendung übersendet der Lieferant uns unverzüglich die Versandanzeige. Versandanzeigen und Lieferscheine müssen Mengen- und/oder Gewichtsangaben sowie Artikelnummer, Zeichnungsstand und Ursprungsdaten enthalten.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Teillieferungen können von uns zurückgewiesen werden.
4. Alle vereinbarten Lieferdaten und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfristen kommt es auf den Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Lieferort an (s. III. 1.). Einen vorhersehbaren Lieferverzug hat der Lieferant uns unverzüglich anzuzeigen.
5. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, sind wir nach ergebnisloser Gewährung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2% des Kaufpreises der in Verzug befindlichen Ware pro angefangene Woche des Lieferverzuges, maximal jedoch 10% des Kaufpreises der in Verzug befindlichen Ware gegen den Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden durch den Verzug entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor, d.h. den Rücktritt vom Vertrag und/oder die Geltendmachung von Schadensersatz, insbesondere die anderweitige Eindeckung auf Kosten des Lieferanten.
6. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen bis zum Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt auszusetzen und, im Falle einer endgültigen Stilllegung unseres Betriebes oder für den Fall, dass die Erfüllung uns nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt unzumutbar geworden ist, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen sind wir zum Schadensersatz nicht verpflichtet.

## IV. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

1. Stellen wir dem Lieferanten Material zur Verfügung, bleibt dieses in unserem Eigentum und ist bis zu seiner Verarbeitung separat zu lagern. Dieses Material darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Wird dieses Material beschädigt oder zerstört, muss der Lieferant uns Schadensersatz leisten.
2. Jede Be- oder Verarbeitung des von uns gelieferten Materials erfolgt für uns. Wir werden Eigentümer der durch die Be- oder Verarbeiteten entstandenen Ware.

3. Im Falle der Verbindung oder Vermischung des von uns gelieferten Materials mit Material des Lieferanten übereignet uns der Lieferant bereits jetzt seinen Miteigentumsanteil an der durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Ware. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferant verwahrt diese Ware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
4. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Verwertungsrechte an diesen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat sie nach Durchführung des Auftrages oder im Falle der Nichtdurchführung unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzusenden.

## V. Unsere Rechte bei Mängeln der Lieferung

1. Wir untersuchen die Ware innerhalb einer angemessenen Frist durch den Lieferanten auf Qualitäts- und Mengenabweichungen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist in jedem Falle dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Ware von uns abgesandt wird; die Rüge verdeckter Mängel ist in jedem Falle dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung von uns abgesandt wird.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die uns gelieferten Waren einwandfrei sind, dem Vertragszweck entsprechen, alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und alle branchenüblichen Sicherheitsstandards sowie unsere Vorgaben über Maße, Güte und Ausführungsformen einhalten.
3. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu. Wir sind berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist zur Nacherfüllung, bei endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für uns sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 478 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Haben wir wegen eines Mangels der Ware des Lieferanten, der bereits beim Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf uns vorhanden war, unsererseits Aufwendungsersatz oder Nacherfüllung an einen Kunden zu leisten, können wir vom Lieferanten in jedem Falle Ersatz aller von uns getragenen Aufwendungen verlangen.
4. Weichen Ausfallmuster oder angemessene Stichproben aus einer Lieferung insgesamt oder in nicht unerheblichem Umfang von den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Lieferung der Ware. Im Falle von V. 3. Satz 4 verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferanten frühestens vier Monate nach dem Zeitpunkt, zu welchem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, spätestens sechs Jahre nach Lieferung der Ware.

## VI. Freistellung

1. Verursacht ein von uns hergestelltes Produkt einem Dritten einen Schaden und werden wir von diesem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen dieses Dritten einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn eine uns vom Lieferanten gelieferte Ware diesen Schaden verursacht hat.
2. Müssen wir wegen Schäden an einem von uns hergestellten Produkt oder von einem solchen Produkt verursachten Schäden eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle im Zusammenhang mit dieser Rückrufaktion entstehenden Aufwendungen zu erstatten, wenn eine uns vom Lieferanten gelieferte Ware die Entstehung der Schäden verursacht hat.
3. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, weil ein von uns hergestelltes Produkt ein gesetzliches Schutzrecht verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, wenn eine uns vom Lieferanten gelieferte Ware die Schutzrechtsverletzung verursacht hat.

## VII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Hauptsitz. Wir sind berechtigt, den Lieferanten an dessen Hauptsitz zu verklagen.
2. Es gilt deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Bestimmung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.